

**Entgeltordnung für die Benutzung des Parkplatzes
sowie die Entnahme von Energie und Wasser
im kommunalen Hafen Usedom**

vom 25. Januar 2006

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 02 vom 21.02.2006)

*zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Parkplatzes sowie die Entnahme von Energie und Wasser im kommunalen Hafen Usedom vom 05. September 2013
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/usedom.php> am 05. September 2013)

Die Bestimmungen gelten für den kommunalen Hafen der Stadt Usedom ab dem 01. März 2006. Für die Benutzung der Stromverteilersäulen und Wasserentnahmestellen ist ein Entgelt zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Benutzung der jeweiligen Anlage.

Die Entgelte sind sofort (Münzautomat) fällig.

Die Entgelte enthalten:

- a) den jeweils aktuell gültigen Tarif des jeweiligen Erzeugers,
- b) ein Entgelt für den Aufwand der Stadt Usedom.

1. Abgabe von Strom :

Für die Entnahme von Strom ist zu zahlen:

1. Münzautomat:

je kwh (inkl. Aufwandentgelt) 0,50 €

2. Verteilersäule - übrige Fahrzeuge :

a) Verbrauch je kwh 0,20 Euro

b) zzgl. pro Anschluss - Aufwandentgelt 6,50 €

2. Abgabe von Trinkwasser

Für die Entnahme von Trinkwasser ist zu zahlen:

1. Münzautomat - Sportboote

je 50 Liter 0,50 €

2. Unterflurhydranten – übrige Fahrzeuge :

a) Verbrauch je m³ 1,68 €

b) zzgl. pro Anschluss – Aufwandentgelt und Grundpreis 12,54 €

3. Parkgebühren

Für das Parken auf den gekennzeichneten Flächen ist zu zahlen:

Tageskarte (z.B. Wohnmobile)

10,00 €

Gem. § 14 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVObI. S. 146) in der zuletzt gültigen Fassung, können die für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung geschuldeten privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

Usedom, den 25.01.2006

Jochen Storrer
Bürgermeister